

wenigstens mit gleichem Nachteil den Schaden des Unschuldigen gutmachen; Behnkuhl (a. a. D.) meint sogar, mit Rücksicht auf die dauernde Infamie des Unschuldigen müsse er sogar eine weit höhere Strafe auf sich nehmen. Ob die Rücksicht auf die verschiedene Lebensstellung der Personen und die daraus sich ergebenden Folgen, daß der eine aus niedrigem Stande außer der Freiheitsstrafe die anderen Folgen nur wenig empfinden würde, der Zeuge aber in höherer Stellung vernichtet wäre, ob, sage ich, diese Rücksicht eine Entschuldigung zuließe, hängt von der ganz individuellen Sachlage des einzelnen Falles ab. Nur wenn ohne sein Zeugnis die Frage doch schon definitiv entschieden war, weil durch das Zeugnis des Anderen die Anklage bereits hinreichend bewiesen war und neue Momente für eine höhere Strafe nicht hinzukamen, könnte er sich von der Restitution freisprechen und ist zur Uebernahme so schwerer Nachteile nicht verpflichtet. Praktisch wird oft auch deswegen keine Verpflichtung bestehen, weil der Betreffende durch den Widerruf nichts ausrichten wird (Génicot).

Die Autoren gehen noch weiter und sagen. Selbst wenn der falsche Zeuge, auf dessen Aussage ein anderer zum Tode verurteilt wurde, sein eigenes Leben in Gefahr brächte, so müßte er sich selbst als Mörder bekennen, sein eigenes Verbrechen eingestehen, wenn ein anderer Weg ihm nicht offen stünde. Denn immerhin sei das Leben des Unschuldigen dem des Schuldigen vorzuziehen. Nur wo, wie wir schon bei schwer fündhafter Fahrlässigkeit sagten, die Strafe des Angeklagten verhältnismäßig gering, vielleicht schon abgebüxt wäre, der Nachteil an der Ehre auch nicht besonders in Betracht käme, könnte man den Zeugen von der Pflicht der Selbstanzeige entschuldigen, während natürlich die Ersatzpflicht für die materielle Schädigung voll bestehen bliebe. Und so könnte auch der Umstand noch in Betracht kommen, daß der Zeuge, obwohl er durch falsches Zeugnis schwer fündigte, doch auch nicht im allgemeinen an die Schwere der Strafe dachte, in welche er den Angeklagten stürzen würde. Bei gewöhnlichen Leuten wäre der Fall denkbar. In diesem Sinne möchte ich jetzt, zu einer neuen Prüfung der Frage angeregt, dieselbe jetzt entscheiden, während ich sie bis jetzt auch in der neuesten (6.) Auflage meiner Moraltheologie, besonders unter dem Gesichtspunkte der moralischen Unmöglichkeit, noch unentschieden gelassen habe. S. Alf. I. IV. n. 269 (Busenb.); Lehmkuhl Th. m. I, 820 IV; Cas. conc. I 693; Aertnys I, l. V. Tr. III l. III n. 361 d; Schindler II 225; Gousset, II 1050; Konings I 1074; Haine, L. 2 p. 253. Vgl. p. 142, 143; Génicot II Tr. x. n. 14.

Würzburg. Prälat Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

V. (**Die läßliche Sünde und die tägliche Kommunion.**) Die läßliche Sünde ist nach der schweren das größte Übel der Welt, eine wahre Beleidigung Gottes. Sie kann, besonders wenn sie öfters mit Ueberlegung begangen wird, eine Disposition zur schweren Sünde einführen. Wenn sie bei dem, der zur heiligen Kom-

munion hinzutritt, dem Affekte, dem Willen nach besteht, so wird etwas an der Wirkung der sonst würdigen Kommunion verhindert, nämlich, wie der heilige Thomas von Aquin schon erklärt und die Theologen jetzt ziemlich allgemein zugeben, nicht die Vermehrung der heiligmachenden Gnade und Liebe, wohl aber die „aktuelle Labung geistlicher Süßigkeit, der fervor caritatis, so daß nicht alle Kräfte der Seele und des Leibes dem Gehorsame der Liebe sich fügen“. Es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Unordnung dem Ziele des Menschen, der Liebe, nicht geradezu entgegengesetzt sei, sonst wäre sie nicht eine lästliche, sondern eine schwere Sünde.

Bei diesem Verhalt ist es offenbar dem, der täglich zur heiligen Kommunion gehen will, durchaus zu empfehlen, er möge sich von den lästlichen Sünden, wenigstens den ganz freiwilligen und von der Anhänglichkeit an diese, frei machen und den Entschluß fassen, keine, auch nur lästliche Sünde zu begehen.

Was hat unser Heiliger Vater, Pius X., hierüber in seinem Dekrete vom 20. Dezember 1905 gelehrt? Mit dieser Frage möchten wir uns beschäftigen.

1. Wir geben zuerst den hierzu gehörigen Text des Dekretes und die Uebersetzung mit bezüglichen Bemerkungen. Es heißt Nr. 3 des ganz praktischen zweiten Teiles:

Etsi quam maxime expedit, ut frequenti et quotidiana Communione utentes venialibus peccatis, saltem plene deliberatis, eorumque affectu sint expertes, sufficit nihilominus, ut culpis mortalibus vacent cum proposito se nunquam in posterum peccatores: quo sincero animi proposito fieri non potest, quin quotidie communicantes a peccatis etiam venialibus, ab eorumque affectu sensim se expediant.

Die wörtliche Uebersetzung lautet:

„Wenn es auch sehr gut ist, daß die, welche häufig und täglich kommunizieren, von lästlichen Sünden, wenigstens den ganz überlegten und von der Anhänglichkeit an diese frei seien, so genügt es doch, daß sie von schweren Sünden frei sind mit dem Vorwurf, niemals mehr in Zukunft zu sündigen. Ist dieser aufrichtige Vorwurf vorhanden, dann kann es nicht ausbleiben, daß die, welche täglich kommunizieren, sich auch von den lästlichen Sünden und der Anhänglichkeit an diese nach und nach losmachen.“

Diese Stelle des Dekretes ist ungemein genau und sorgfältig formuliert. Während aber einige Uebersezer den Vorwurf, welcher genügt, von den schweren Sünden verstehen, von denen unmittelbar vorher die Rede war, verstehen ihn andere auch von den lästlichen, weil auch diese Sünden sind und überhaupt gesagt wird „mit dem Vorwurf, niemals mehr in Zukunft zu sündigen“.

Welche von diesen verschiedenen Uebersezern haben das Rechte getroffen?

2. Vor allem scheinen die das Rechte nicht getroffen zu haben, welche den Vorsatz ausdrücklich auf die Meidung der schweren Sünde beschränken wollen; denn das Dekret hätte ja leicht sagen können: *cum proposito se nunquam in posterum ea perpetratus*. Der Ausdruck *peccare* wird zwar sehr oft z. B. vom heiligen Thomas von Aquin im Sinne von schwersündigen gebraucht; aber diese Bedeutung geht auch aus dem Kontexte deutlich hervor und heute berücksichtigt die Christenheit, für welche das Dekret verfaßt ist, nicht so genau die Redeweise des Aquinaten; daher kann sie der Heilige Vater auch nicht genau beachtet haben.

Diese Ueberzeuger haben aber doch auch manches für sich. Der Ausdruck *cum proposito etc.* scheint sich unmittelbar auf die Sünden zu beziehen, von denen vorher die Rede war, nämlich auf die schweren. In der Erklärung des Beichtunterrichtes wird auch der Ausdruck *propositum non peccandi in posterum* meistens von den schweren Sünden und nur mit besonderen Erklärungen von den lästlichen verstanden. So kann ihn auch das Dekret über die häufige Kommunion dargelegt haben. Dieses Argument ist aber nicht so sehr auf die Verteidigung der eigenen Uebersetzung als auf die Widerlegung der anderen oder ihre Erklärung gerichtet.

3. Sagt nun das Dekret wirklich, von den schweren Sünden befreit zu sein, genüge nur, wenn der Vorsatz dabei sei, keine lästliche zu begehen? Wir haben Mühe, dieses zuzugeben. Das Dekret scheint zwar im letzten Satz der Nr. 3 die Befreiung von der Anhänglichkeit an die lästlichen Sünden aus der Natur jenes „aufrichtigen Vorsatzes“ abzuleiten; aber die Befreiung wird doch erst als eine Folge der täglichen Kommunion dargestellt; sie hat also vor dieser nicht notwendig schon bestanden und ist zu derselben nicht streng erfordert.

Auch kann die doppelte Bedingung zum Empfange der täglichen Kommunion (Gnadenstand und gute Intention) erfüllt sein, ohne daß dieser Vorsatz besteht oder erweckt worden ist. Das Dekret fordert also nicht ausdrücklich, daß dieser Vorsatz sich auf die lästlichen Sünden beziehe.

Er ist ungemein gut und darum sehr empfohlen, aber nicht durchaus gefordert. *Quam maxime expedit etc.; sufficit nihilominus ut culpis mortalibus vacent cum proposito etc.* Mit dem vacare culpis mortalibus ist notwendig das propositum, niemals mehr schwer zu sündigen, verbunden, nicht aber das propositum nunquam in posterum venialiter peccandi. Zur Haltung dieses Vorsatzes bedarf es auch, wie das Konzil von Trient (sess. 6, can. 23) ausgesprochen hat, eines speciale Dei privilegium, wie der allerfeligsten Jungfrau zuteil wurde. Wir können daher wohl beten um die Gnade, daß wir uns bei dieser und jener Gelegenheit, in dieser oder jener Zeit von lästlichen Sünden enthalten, aber bezüglich dieses Privilegs genügt es, uns dem Willen Gottes gleichförmig zu er-

weisen. Thomas von Aquin sagt auch: „Vitam istam sancti non ducunt sine peccatis venialibus.“ (3. 9. 79. a 4. ad 2).

Wir sind daher der Ansicht, daß z. B. ein Beichtvater, der sich läblich bemüht, nach dem Wunsche des Papstes die tägliche Kommunion zu befördern, sich mit der Nr. 3 des Dekretes, wie sie vorliegt, begnügen und weder dem einen noch dem anderen dieser Neberseger sich anschließen soll. Wenn eine gewisse Unbestimmtheit bezüglich der besprochenen Frage im Dekrete vom 20. Dezember 1905 bestehen bleibt, so fehlt er ja auch nicht, wenn er sich an diese Unbestimmtheit hält; er leistet durch dieses Verhalten vielmehr einen besonderen Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche.

St. Andrä (Kärnten).

Jul. Müllendorff S. J.

VI. (**Kontraktbrüchig?**) Nachfolgender Kasus ist mir jüngst zur Lösung vorgelegt worden:

Ein Assuranz-Beamter ist beauftragt, die Ursache eines Brandes zu untersuchen; da findet er im abgebrannten Hause ein Petroleum-Depot. Nun besagen einerseits die Statuten der betreffenden Assuranz-Gesellschaft, daß diejenigen, welche ein Petroleum-Depot halten, keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme haben, andererseits war in diesem Falle das Petroleum durchaus nicht die Ursache des Brandes, da der Beamte ja dasselbe ganz unversehrt fand. — Damit nun der Kaufmann keinen Anstand wegen Zahlung der Versicherung finde, gibt er dem Beamten 1000 K Schweiggeld. Die Gesellschaft zahlt so ohne Anstand 10.000 K Versicherung.

Ist der Beamte restitutionspflichtig 1. bezüglich des Schweigeldes? 2. bezüglich der 10.000 K Versicherung? Wem ist im bejahenden Falle zu restituieren?

Lösung.

Nach der Fragestellung hat sich der Versicherungs-Beamte seiner Hehlerei in tribunali confessionis angeklagt. Sonst müßte zuerst bezüglich des Kaufmannes gefragt werden, ob dieser zur Restitution verpflichtet sei. Beamter und Kaufmann stellen sich dar als cooperatores ad damnum. In der Reihenfolge dieser „Cooperatoren“ kommt aber zuerst der jubens und consulens und dann der mutus respektive non obstans.

Der Kaufmann hat den Vertrag gebrochen. Eine Versicherung ist ein bilateraler Kontrakt. „Du zahlst mir so und soviel Beträge und ich zahle die proportionierte Summe aus, wenn das Haus durch fremdes Verschulden oder durch ein Elementar-Ereignis abbrennt. Beide Teile sind gehalten, die einzelnen Bestimmungen des Kontraktes gewissenhaft zu beobachten.“

Hier in unserem Fall handelt es sich um einen eklatanten Kontraktbruch und noch dazu in einem Punkte, den die Gesellschaft als conditio sine qua absolute non aufgenommen hatte. Der Kaufmann hat kein Recht auf die 10.000 K, er ist dadurch als einer res aliena reicher geworden. Und weil er in erster Linie reicher